

23.09.96

EU - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

KOM(96) 393 endg.; Ratsdok. 9471/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 23. September 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. Juli 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe der Agrar- und Veterinärsachverständigen beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im November 1996 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 434/88 = AE-Nr. 881652 und
Drucksache 164/90 = AE-Nr. 900419.

BEGRÜNDUNG

Der Rat erließ am 17. Dezember 1992 die Richtlinie 92/118/EWG⁽¹⁾ über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/103/EG⁽²⁾, unterliegen.

Nach der Richtlinie 92/118/EWG sind für die Einfuhr der unter die Richtlinie fallenden Erzeugnisse Listen der Drittlandsbetriebe zu erstellen. Es zeigt sich, daß zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier solche Listen für bestimmte Erzeugnisse wie Huftierhäute, Knochen und nicht für die menschliche und die tierische Ernährung bestimmte Erzeugnisse aus Knochen, Imkereierzeugnisse, Jagdtrophäen, Gälle, Wolle und Federn sowie Honig nicht mehr gerechtfertigt sind. Zur Vereinfachung sollte daher die Forderung zur Erstellung solcher Listen aufgehoben werden.

Für bestimmte andere Erzeugnisse wird vorgeschlagen, bei Drittländern, deren Erzeugung den Gemeinschaftsbedingungen entspricht, gleichfalls von der Verpflichtung zur Erstellung einer Liste der Betriebe abzuweichen.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Kommission (nach Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses) zu beauftragen, Hygienevorschriften für andere nicht unter die spezifischen Bestimmungen fallende Erzeugnisse, insbesondere Reptilienfleisch, auszuarbeiten.

Die geplante Maßnahme fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Sie wird im Zuge der Anpassung bestehender Rechtsvorschriften durchgeführt und zielt auf die Vereinfachung bestimmter Einfuhrbestimmungen ab. Die Umsetzung dieser Richtlinie dürfte in den Mitgliedstaaten keine besonderen Probleme aufwerfen.

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 31.1.1996, S. 28.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 96/103/EG⁽²⁾, unterliegen, sind Gemeinschaftslisten für die Betriebe zu erstellen, für die die zuständige Behörde des Drittlandes der Kommission Garantien dafür geliefert haben, daß sie die gemeinschaftlichen Anforderungen erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15.02.93, S. 49

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 31.1.96, S. 28

Angesichts der wenig spezifischen Produktionsbedingungen und ihrer Unerheblichkeit für die menschliche und die tierische Gesundheit ist die Erstellung solcher Listen für Erzeugnisse wie Huftierhäute, Knochen, Hörner, Klauen und ihre Erzeugnisse, Imkereierzeugnisse, Jagdtrophäen, Gölle, Wolle, Haare, Borsten und Federn gemäß den Artikeln des Anhangs I Kapitel 3, 5 Buchstabe B, 12, 13, 14, 15 und Honig nicht mehr gerechtfertigt. Es genügt die Registrierung des Betriebs durch die zuständige Behörde des Drittlandes.

Für die sonstigen unter die Richtlinie 92/118/EWG fallenden Erzeugnisse sollte dieselbe Regelung der Registrierung der Betriebe für bestimmte Drittländer vorgesehen werden, deren Erzeugung insgesamt den Gemeinschaftsbedingungen entspricht.

Wegen des Verbrauchs von Fleisch von Reptilien und anderen nicht unter die spezifischen Anforderungen fallenden Arten und ihrer Erzeugnisse in der Gemeinschaft sind Hygienevorschriften, für die Erzeugung, die Vermarktung und die Einfuhr dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs festzulegen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/118/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) sie stammen

- im Falle von Erzeugnissen gemäß dem Anhang I Kapitel 3, 5 Buchstabe B, 12, 13, 14, 15 und Honig aus einem Betrieb, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes registriert worden ist,

710/96

- 4 -

- im Falle der anderen Erzeugnisse als den Erzeugnissen gemäß dem ersten Gedankenstrich aus einem Betrieb, der in einer nach dem Verfahren des Artikels 18 zu erstellenden Gemeinschaftsliste genannt ist.

Diese Voraussetzung gilt jedoch nicht für ein Erzeugnis aus einem Drittland, das in einer nach dem Verfahren des Artikels 18 zu erstellenden Liste genannt ist. Um in dieser Liste für ein bestimmtes Erzeugnis geführt zu werden, müssen sämtliche Betriebe dieses Drittlands für das betreffende Erzeugnis die Anforderungen gemäß dem Gemeinschaftsrecht erfüllen und von den zuständigen Behörden des Drittlandes registriert worden sein."

2. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) wird gestrichen.
3. In Anhang II Kapitel 2 werden im ersten Satz die Worte "vor dem 1. Januar 1994" gestrichen.
4. In Anhang II Kapitel 2 wird folgendes eingefügt:
 - "- die Erzeugung, die Vermarktung und Einfuhr von nicht unter die spezifischen Anforderungen fallenden Fleischarten, insbesondere Reptilienfleisch und seine Erzeugnisse, die für den Verzehr bestimmt sind."

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

08.11.96

Beschluß **des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

KOM(96) 393 endg.; Ratsdok. 9471/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.